

137. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“, CP

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von praxisbasierten Kompetenzen zur Entwicklung und Umsetzung von zukunftsorientierten und nachhaltigen Konzepten zur digitalen Kulturvermittlung. Der Fokus liegt hierbei auf der digitalen Vermittlung von Sammlungen von Kultur- und Gedächtnisinstitutionen vor dem Hintergrund der zunehmenden digitalen Transformation im Museums- und Kultursektor. Digitale Kulturvermittlung bezieht sich insbesondere auf die didaktische Aufbereitung und Zugänglichmachung von Sammlungsbeständen und Themen zu bestimmten Objekten mit digitalen Methoden und Technologien, einschließlich hybriden Formaten. Dabei finden im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Forderung nach digitaler Teilhabe Aspekte wie Zielgruppen- und Userorientierung, Barrierefreiheit und Inklusion, sowie partizipative Zugänge verstärkte Berücksichtigung. Der Universitätslehrgang steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum Ausbau von Weiterbildungsangeboten im Bereich „digital literacy“ und orientiert sich am Referenzrahmen „Digitales Kompetenzmodell für Österreich. DigComp 2.2“.

Der Universitätslehrgang richtet sich an AbsolventInnen von geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technischen Studien sowie an Personen mit langjähriger Berufserfahrung in Museums- und Kulturerbeinstitutionen und in der Kulturvermittlung, die ihre Kenntnisse im Bereich der Kulturvermittlung im digitalen Raum erweitern und vertiefen und sich für eine entsprechende Tätigkeit qualifizieren möchten.

Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs sind in der Lage,

- zukunftsorientierte und nachhaltige Konzepte für die digitale Kulturvermittlung von Sammlungen und Kulturerbe-Objekten in Museen und Gedächtnisinstitutionen zu entwickeln,
- analoge, digitale und hybride Vermittlungsmethoden in ihren Einsatzbereichen abzuwägen,
- userorientierte Methoden und Beteiligungsformate in der digitalen Kulturvermittlung zu beschreiben und zu bewerten,
- unterschiedliche inhaltliche, didaktische und technologiegestützte Formate in der digitalen Kulturvermittlung zu benennen und diese in einem Praxisprojekt konzeptionell einzubinden.

§ 2. Studienform

(1) Der Universitätslehrgang „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) wird als berufsbegleitendes Studium angeboten und im Format Blended Learning durchgeführt. Durch Blockung der Präsenz-

Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiums Rücksicht genommen.

- (2) Der Universitätslehrgang kann in deutscher und englischer Sprache angeboten werden, wobei der auf Deutsch durchgeführte Universitätslehrgang einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch beinhalten kann.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst 30 ECTS-Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zum Universitätslehrgang „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) sind

- (1) a) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer facheinschlägiger Hochschulabschluss, oder
b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
c) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind mindestens 8 Jahre (einschlägiger) studienrelevanter Berufserfahrung in adäquater Position nachzuweisen, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) der positive Abschluss eines Bewerbungsverfahrens und
- (3) der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ (CP) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
Fach 1: Grundlagen			3	15
	Rechtlich-ethische Aspekte	SE	1	5
	Digitale Kompetenz	SE	1	5
	Gender und Diversität	EL	1	5
Fach 2: Methodik der digitalen Kulturvermittlung			7	35
	Grundlagen und Ansätze der Kulturvermittlung	SE	2	10
	Methoden der digitalen Kulturvermittlung	SE	2	10
	Digitale und hybride Formate	SE	1	5
	Nachhaltige Strategien in der digitalen Kulturvermittlung	SE	2	10
Fach 3: BesucherInnen- und UserInnenorientierung			7	35
	BesucherInnen- und UserInnenorientierung	SE	2	10
	BesucherInnen- und UserInnenforschung und Audience Development	SE	2	10
	Formen der Beteiligung (Partizipation, Citizen Science, Co-Creation)	SE	2	10
	Barrierefreiheit und Inklusion	SE	1	5
Fach 4: Interdisziplinäre und interprofessionelle Konzeption in der digitalen Kulturvermittlung		SE	7	35
	Grundlagen von Design und Entwicklung von digitalen Kulturvermittlungsprogrammen	SE	1	5
	Aktuelle Anwendungen und Technologien (XR, VR, AR, BYOD)	SE	2	10
	Spielerische Ansätze	SE	2	10
	Storytelling und Visualisierung	SE	2	10
Praxisprojekt			6	30
Summe			30	150

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben über alle in §8 genannten Fächer schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten sowie ein Praxisprojekt inklusive schriftlicher und mündlicher Projektpräsentation abzulegen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.